

99043008080000

Grundbuch-Einsicht beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000373/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch-Einsicht beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch-Einsicht beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 12 Grundbuchordnung (GBO) – Grundbucheinsicht und Abschriften
- Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis, Nr. 25209 Einsicht in das Grundbuch

Teaser

Das Grundbuch gibt Auskunft über die Rechte, die an einem Grundstück bestehen. In das Grundbuch wird beispielsweise eingetragen, wer Eigentümer* eines Grundstücks ist. Aus dem Grundbuch ist aber auch ersichtlich, ob auf dem Grundstück Hypotheken oder Grundschulden lasten oder ob zur Sicherung des Anspruchs etwa auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück eine Vormerkung eingetragen ist.

Volltext

Das Grundbuch gibt Auskunft über die Rechte, die an einem Grundstück bestehen. In das Grundbuch wird beispielsweise eingetragen, wer Eigentümer* eines Grundstücks ist. Aus dem Grundbuch ist aber auch ersichtlich, ob auf dem Grundstück Hypotheken oder Grundschulden lasten oder ob zur Sicherung des Anspruchs etwa auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück eine Vormerkung eingetragen ist.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- wenn Sie nicht Eigentümer sind: Unterlagen, aus denen sich das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme ergibt

Voraussetzungen

Obwohl es sich um ein öffentliches Register handelt, können Sie nicht ohne Weiteres Einsicht nehmen. Zum Schutz des Eigentümers dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse darlegen können.

Einsicht nehmen kann zum Beispiel der Eigentümer

Modul	Sachverhalt
	<p>des Grundstücks oder ein Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betreiben möchte. Wer das Recht auf Einsicht hat, kann eine Abschrift aus dem Grundbuch verlangen.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • bei eigener Einsichtnahme: kostenfrei • bei Einsichtnahme über einen Notar: EUR 15,00 Notargebühren <p>Hinweis: Die Notargebühr entsteht nur, wenn die Tätigkeit nicht mit einem gebührenpflichtigen Verfahren oder Geschäft des Notars zusammenhängt.</p>
Verfahrensablauf	<p>Um Einsicht in das Grundbuch zu erhalten, suchen Sie persönlich das zuständige Grundbuchamt am Amtsgericht auf. Sie müssen ein berechtigtes Interesse vortragen. In Zweifelsfällen wird das Grundbuchamt von Ihnen die Glaubhaftmachung oder den Nachweis Ihres berechtigten Interesses verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Eigentümer sind Sie im Grundbuch eingetragen. Somit genügt die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. • Als Kaufinteressent eines Grundstücks sollten Sie sich vom Eigentümer schriftlich zur Vorlage bei dem Grundbuchamt bestätigen lassen, dass er der Einsichtnahme durch Sie zustimmt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung des Rechtspflegers: unbeschränkte und unbefristete Beschwerde nach § 11 Abs. 1 Rechtspflegergesetz (RPfLG) i.V.m. § 71 Abs. 1 GBO (mit Abhilfemöglichkeit des Rechtspflegers, s. § 75 GBO) • Entscheidung des Urkundsbeamten: unbeschränkte und unbefristete Erinnerung nach § 12 c Abs. 4 GBO (mit Abhilfemöglichkeit des Urkundsbeamten, s. § 12 c Abs. 4 S. 1 GBO)

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
